

amtliche Bekanntmachung

005 K 009/20



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 27. August 2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

das im Grundbuch von Peckelsheim Blatt 552 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Peckelsheim, Flur 8, Flurstück 445, Gebäude- und Freifläche, Lützer Straße 11; 265 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, zweigeschossigen, nicht unterkellerten Ein- bis Zweifamilienhaus, Urbaujahr um 1900, mit Nebengebäude. Die Wohnfläche beträgt ca. 170 m². Die Fenster wurden 1977 erneuert. Das Innere des Wohnhauses wurde durch den Eigentümer ab 2014 bis zuletzt in größerem Umfang renoviert. Die teilweise renovierten, seitlich/rückwärtig angebauten Nebengebäude werden als Waschküche, Heizung und Abstellraum genutzt oder sind zu Wohnzwecken ausgebaut (Bad). Es sind zwei beengte Pkw-Stellplätze vorhanden. Es besteht ein umfassender Sanierungsbedarf an Fassaden und Dacheindeckungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 62.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 28.04.2021